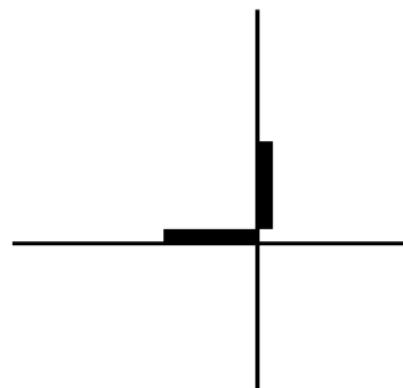


# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



1

Nr. 1

Speyer, den 1. Februar 2021

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

- Rechtsverordnung zum Erprobungsraum „Profilgemeinde“ (RVO Profilgemeinde)..... 2
- Ordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 3
- Verordnung über die Durchführung von mündlichen Prüfungen mittels Videokonferenzen 4

### Bekanntmachungen

- Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2021 - ..... 5
- Erste Theologische Prüfung 2021..... 5

### Stellenausschreibungen

- Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 6
- Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland..... 8

### Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

- Beauftragungen..... 9
- Verwaltung..... 9
- Verleihungen..... 9
- Zuweisungen..... 9
- Sterbefälle..... 9

## Gesetze und Verordnungen

### Rechtsverordnung zum Erprobungsraum „Profilgemeinde“ (RVO Profilgemeinde)

Vom 28. Januar 2021

Die Kirchenregierung hat aufgrund von § 1 des Gesetzes zur Erprobung neuer Struktur- und Arbeitsformen vom 5. Juni 2018 (ABl. S. 79) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

##### Profilgemeinden der Kirchenbezirke

(1) In Kirchenbezirken können Profilgemeinden im Rahmen der kirchlichen Ordnung als rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Kirchenbezirks eingerichtet werden, wenn ein Bedarf nach besonderen Gemeindestrukturen insbesondere für spezifische Zielgruppen (z. B. junge Menschen) oder für eine spezifische theologische Ausrichtung besteht, die als übergemeindliches Angebot neben den Angeboten der Kirchengemeinden eingerichtet werden sollen und die von einer größeren Zahl von Kirchengemeindegliedern langfristig getragen werden, die einen Teil ihrer gemeindlichen Aktivitäten gemeinsam auf dieser Ebene ausüben wollen.

(2) Die Einrichtung der Profilgemeinde des Kirchenbezirks erfolgt durch Satzung, die von der Bezirkssynode zu beschließen und vom Landeskirchenrat zu genehmigen ist.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

(1) Profilgemeinden der Kirchenbezirke sind mitgliederschaftlich aus den Kirchenmitgliedern verfasst, die ihre Zugehörigkeit erklärt haben.

(2) Ein Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD kann die Mitgliedschaft erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme an den gemeindlichen Aktivitäten der Profilgemeinde im Kirchenbezirk zulässt.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung bei der für die Profilgemeinde zuständigen Pfarrperson oder beim Profilgemeinderat erworben. Das Presbyterium und das Pfarramt der Wohnsitzkirchengemeinde oder der Kirchengemeinde, in die umgemeindet wurde (§ 7 Absatz 3 KV), sind unverzüglich zu unterrichten, ebenso der Profilgemeinderat.

(4) Neben ihrer Zugehörigkeit zur Profilgemeinde bleiben die Gemeindeglieder der Profilgemeinde mit allen Rechten und Pflichten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde, der sie nach § 7 KV angehören.

(5) Die Mitgliedschaft in der Profilgemeinde endet durch Tod, durch Erklärung des Mitglieds, durch seinen Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht oder durch die Feststellung des Profilgemeinderats, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Profilgemeinde nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen. Gegen die Entscheidung des Profilgemeinderats kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.

(6) Gastmitgliedschaften, insbesondere von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen oder von Menschen, die keiner Kirche angehören, sind auf Antrag möglich. Über die Annahme entscheidet der Profilgemeinderat. Bei Gastmitgliedern, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, ist deren Kirche zu informieren. Gastmitglieder können nicht Mitglied des Profilgemeinderats sein.

#### § 3

##### Struktur der Profilgemeinde des Kirchenbezirks

(1) Die Profilgemeinden sind keine Kirchengemeinden im Sinne des Zweiten Abschnitts der Kirchenverfassung. Auf sie werden die Regelungen über die Kirchengemeinde sinngemäß angewandt, soweit sich aus der Eigenschaft als rechtlich unselbstständige Einrichtung des Kirchenbezirks und aus dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Satzung regelt, welche Aktivitäten durch die Profilgemeinde durchgeführt werden und benennt im Einzelnen die Aufgaben des Profilgemeinderats.

(2) Zentrales Gremium der Profilgemeinde ist der Profilgemeinderat. Der Profilgemeinderat hat mindestens 3, maximal 7 Mitglieder. Sie werden von den nach § 5 WO wahlberechtigten Mitgliedern der Profilgemeinde aus dem Kreis der nach § 6 WO wählbaren Mitgliedern der Profilgemeinde in einer Wahlversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 6 Jahre, es sei denn, der Erprobungszeitraum endet früher. Die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks beruft die Wahlversammlung ein und leitet sie. Sie ist unabhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl beschlussfähig. Sie einigt sich durch Abstimmung darauf, wie viele Mitglieder in den Profilgemeinderat gewählt werden sollen. Die Wahl ist mittels Stimmzettel als geheime Wahl durchzuführen. Auf dem Stimmzettel müssen mindestens so viele Kandidierende genannt sein, als Mitglieder des Profilgemeinderats gewählt werden sollen. Gewählt sind die Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Weitere beschließende Gremien der Profilgemeinde können durch die Satzung oder, mit Genehmigung des Landeskirchenrats, durch den Profilgemeinderat vorgesehen werden. Der Profilgemeinderat kann beratende Ausschüsse bilden.

#### § 4

##### **Sonderhaushaltsplan und Bewirtschaftung**

- (1) Für die Profilgemeinde wird ein Budget im Haushalt des Kirchenbezirks gebildet.
- (2) Der Profilgemeinderat bewirtschaftet das Budget. Maßnahmen, für die eine Genehmigung des Landeskirchenrats einzuholen ist, bedürfen der Zustimmung durch den Bezirkskirchenrat. Maßnahmen, deren Folgen die Dauer des Erprobungszeitraums überschreiten oder die über das Budget hinausgehen, sind unzulässig.

#### § 5

##### **Gottesdienst, Seelsorge und Kasualien**

- (1) Die Mitglieder der Profilgemeinde bilden einen Seelsorgebereich. Die Erklärung der Mitgliedschaft in der Profilgemeinde hat die Wirkung einer Abmeldung im Sinne von § 25 Absatz 2 KV, sofern die Wohnsitzkirchengemeinde oder die Kirchengemeinde, in die umgemeindet wurde (§ 7 Absatz 3 KV), nicht binnen eins Monats nach Unterrichtung über die Anmeldung zur Profilgemeinde gem. § 2 Absatz 3 Satz 2 widerspricht.
- (2) Zeit und Ort der Gottesdienste werden in der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde festgelegt, auf deren Gebiet der Gottesdienst stattfindet.
- (3) Die Amtshandlungen an Mitgliedern der Profilgemeinde werden in den Kirchenbüchern und Verzeichnissen der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die für den personalen Seelsorgebezirk zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer führt zusätzlich ein Verzeichnis über die Amtshandlungen und den Ort der Amtshandlung an den Mitgliedern der Profilgemeinde.

#### § 6

##### **Aufhebung der Profilgemeinde**

- (1) Die Profilgemeinde kann durch Aufhebung der Satzung durch die Bezirkssynode im Benehmen mit dem Profilgemeinderat aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrats.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Errichtung entfallen oder liegt die Auflösung im dringenden Interesse der Landeskirche, des Kirchenbezirks oder der Kirchengemeinden, so kann die Auflösung durch den Landeskirchenrat erfolgen, nachdem dieser dem Kirchenbezirk und dem Profilgemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben hat.

#### § 7

##### **Abweichungen vom kirchlichen Recht**

Zur Erprobung von Profilgemeinden wird durch diese Rechtsverordnung für die Dauer der Erprobung von der Ausführungsbestimmung Nummer 1 zu § 26 HVO und von § 28 HVO abgewichen.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Speyer, den 28. Januar 2021

- Kirchenregierung -

Dr. h. c. Christian Schad

Kirchenpräsident

### **Ordnung zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

Vom 28. Januar 2021

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung**

Die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 125), welche zuletzt am 21. Februar 2019 (ABl. S. 34) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sofern begründete Ausnahmefälle wie Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern, darf die mündliche Prüfung mittels Videokonferenz ohne die persönliche Anwesenheit sowohl einzelner oder aller Mitglieder der Prüfungskommission als auch der Kandidierenden durchgeführt werden. Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses im Sinne von Satz 1 erfolgt zuvor durch die Prüfungskommission. Es gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen entsprechend. Die Prüfungskommission hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Das Nähere regelt eine Durchführungsverordnung.“

## Artikel 2 Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung

Die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. März 2010 (ABl. S. 46), welche zuletzt am 15. Dezember 2016 (ABl. S. 112) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Dem § 13 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Sofern begründete Ausnahmefälle wie Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern, darf die mündliche Prüfung mittels Videokonferenz ohne die persönliche Anwesenheit sowohl einzelner oder aller Mitglieder der Prüfungskommission als auch der Kandidierenden durchgeführt werden. Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses im Sinne von Satz 1 erfolgt zuvor durch die Prüfungskommission. Es gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen entsprechend. Die Prüfungskommission hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Das Nähere regelt eine Durchführungsverordnung.“

## Artikel 3

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Speyer, den 28. Januar 2021  
- Kirchenregierung -  
Dr. h. c. Christian Schad  
Kirchenpräsident

## Verordnung über die Durchführung von mündlichen Prüfungen mittels Videokonferenzen

Vom 26. Januar 2021

Aufgrund § 12 Absatz 5 der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 125), welche zuletzt am 28. Januar 2021 (ABl. S. 3) geändert wurde, und aufgrund § 13 Absatz 6 der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 17. März 2010 (ABl. S. 46), welche zuletzt am 28. Januar 2021 (ABl. S. 3) geändert wurde, erlässt der Landeskirchenrat folgende Durchführungsverordnung:

## § 1 Allgemeines

(1) Eine mündliche Prüfung mittels Videokonferenz, bei der einzelne oder alle Mitglieder der Prüfungskommission und/oder die oder der Kandidierende sich an einem anderen Ort als dem Prüfungsort aufhalten, wird zeitgleich in Bild und Ton an die jeweiligen Aufenthaltsorte der Beteiligten übertragen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt für den Fall eines teilweisen Verbindungsausfalls seitens eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Reihenfolge der Vertretung für den Vorsitz fest.

(3) Die Videokonferenz darf nicht aufgezeichnet werden. Zu Beginn der Prüfung weist die Vorsitz führende Person in den Prüfungsausschüssen alle Beteiligten darauf hin.

(4) Die Identität der oder des Kandidierenden muss zu Beginn der Prüfung in geeigneter Weise überprüft werden, soweit sie oder er nicht mindestens einem bei der Videokonferenz anwesenden Mitglied der Prüfungskommission bekannt ist. Der Identitätsnachweis ist erbracht, wenn die oder der Kandidierende ihren oder seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zeigt.

(5) Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zwischen den erforderlichen Beteiligten hergestellt ist. Lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen nicht kurzfristig herstellen, ist ein neuer Termin zeitnah anzuberaumen. Der Beginn der Prüfung ist während der Videokonferenz ausdrücklich zu benennen und in der Niederschrift festzuhalten, ebenso das Ende und etwaige Unterbrechungen. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme auf, durch die das Gebot der Fairness und Chancengleichheit der Prüfung verletzt werden, ist die Videokonferenz zu beenden und ein neuer Prüfungstermin ist zeitnah anzuberaumen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen können gewertet werden. Entscheidungen nach diesem Absatz treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den an der jeweiligen Videokonferenz beteiligten Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses, soweit solche gebildet wurden, ansonsten mit den an der Videokonferenz beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission.

**§ 2**

**Verfahren, wenn die oder der Kandidierende sich an einem anderen Ort aufhält**

Die oder der Kandidierende hält für die Prüfung sich in einem Raum auf, der nur einen Zugang hat und der während der Prüfung allein genutzt wird. Dies kann auch ein separater Raum im Landeskirchenrat sein. Sie oder er stellt sicher, dass keine Störungen (Telefon, Besuche etc.) während der Prüfung auftreten. Zu Beginn der Prüfung und nach jeder Pause zeigt die oder der Kandidierende durch Drehen der Kamera im gesamten Raum, dass sich keine weitere Person im Raum und sich keine unerlaubten Hilfsmittel in der Nähe befinden. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die oder den Kandidierenden und die verschlossene Tür zeigen.

Wenn die beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission den Verdacht eines Täuschungsversuches haben, können die Schritte des Satzes 3 wiederholt werden. Im Zweifel kann die Prüfung abgebrochen werden; ein neuer Termin ist zeitnah anzuberaumen. Entscheidungen nach diesem Absatz treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den an der jeweiligen Videokonferenz beteiligten Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses, soweit solche gebildet wurden, ansonsten mit den an der Videokonferenz beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 26. Januar 2021  
 - Landeskirchenrat -  
 Dr. h. c. Christian Schad  
 Kirchenpräsident

**Bekanntmachungen**

**Reisekostenvergütung und  
 Trennungsgeldgewährung  
 - Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar  
 2021 -**

Speyer, 5. Januar 2021  
 Az.: 6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2021 sind neue Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,83 € und für das Mittag- und Abendessen jeweils 3,47 €.

**Erste Theologische Prüfung 2021**

Speyer, 12. Januar 2021  
 Az.: 2 201/16

Die Erste Theologische Prüfung 2021 findet in ihrem schriftlichen Teil in der Woche vom 26. bis 29. April 2021, in ihrem mündlichen Teil vom 1. bis 3. Juli 2021 statt. Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, welche die für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Bedingungen erfüllen, werden aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung bis spätestens zum

**1. April 2021 (hier vorliegend)**

beim Landeskirchenrat einzureichen.

Die Prüfung wird nach der Ordnung vom 17. Oktober 2014 (ABl. S. 125), geändert durch Ordnung vom 21. Februar 2019 (ABl. S. 34), durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass Zeugnisse und Bescheinigungen in amtlich beglaubigter Form vorzulegen sind. Besonders machen wir auf die termingerechte Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit aufmerksam (§ 8 Abs. 3).

Die Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) ist in einem Zeitraum von vier Wochen nach Bekanntgabe der Texte und Themen anzufertigen und abzugeben, spätestens jedoch zum Meldetermin. Die Themen stehen auf Anforderung zur Verfügung (§ 9).

Mit dem Zulassungsgesuch soll die Kandidatin oder der Kandidat (je auf einem gesonderten Blatt mit Namensangabe) angeben, mit welchem Sachgebiet sie oder er sich jeweils innerhalb der in § 11 angegebenen theologischen Disziplinen während des Studiums besonders befasst hat. Die Sachgebiete sollen nicht zu eng abgegrenzt werden, aber doch eine Konzentration innerhalb der Disziplin ermöglichen.



Außerdem soll die Kandidatin oder der Kandidat je gesondert angeben, welche Lehrbücher und Gesamtdarstellungen in Dogmatik, Ethik und Praktischer Theologie sie oder er im Laufe des Studiums durchgearbeitet hat. Für das Fach Kirchengeschichte sind zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu benennen, die im Laufe des Studiums bearbeitet wurden; sie dürfen nicht identisch sein mit dem Schwerpunktgebiet im Fach Kirchengeschichte.

Im Übrigen wird auf die Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung verwiesen, dort insbesondere auf § 6.

## Stellenausschreibungen

### Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

#### die Pfarrstelle Hambach

zur Besetzung durch Gemeindewahl

Die Pfarrstelle Hambach im Kirchenbezirk Neustadt umfasst 2.685 Gemeindeglieder und gehört damit zu den größten Pfarrstellen des Kirchenbezirks.

Dennoch sind aufgrund der zentralen Lage der weitgehend frisch renovierten Räumlichkeiten (Pfarrhaus, Pauluskirche, Kindertagesstätte und Gemeinderäume) die Wege kurz.

Gemeinsam mit den Kirchengemeinden von Edenkoben, Maikammer und Lachen-Speyerdorf bildet Hambach eine gelebte Kooperationszone. Die Gemeinde ist außerdem Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Neustadt.

Schwerpunkte in der engagierten Gemeinde sind lebendige Gottesdienste für jede Altersgruppe sowie eine intensive Kinder- und Jugendarbeit (inklusive eines starken VCPs). Außerdem ist die Gemeinde Heimat für mehrere Chöre und begehrt als Veranstaltungsort für Konzerte.

Hervorzuheben ist auch das Engagement für Klima- und Umweltschutz, das mit dem „Grünen Gockel“ ausgezeichnet wurde und auch im kürzlich realisierten Nahwärmeprojekt und im energetisch sanierten Pfarrhaus sichtbar wird.

Die Pfarrstelle bietet eine intensive Teamarbeit mit einem engagierten Diakonenehepaar, einem gut besetzten Gemeindebüro und vielen weiteren engagierten ehrenamtlichen Mitarbeitern in und außerhalb des Presbyteriums.

Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrperson, die den christlichen Glauben als Basis eines modernen Lebens darstellt, seelsorgerlich die Gemeinde begleitet, die Kirchengemeinde als relevante Institution des öffentlichen Lebens weiter stärkt, die Position der Kirche zu aktuellen gesellschaftlichen Fragen vertritt, die Ökumene vor Ort, mit den Partnergemeinden und dem Kloster Neustadt lebt, die administrativen Aufgaben gemeinsam mit den Verantwortlichen auf Gemeinde- und Dekanatsebene wahrnimmt, Interesse an der Zusammenarbeit mit dem Team der Kita und ihrer konzeptionellen Weiterentwicklung zeigt, über eine mit Phantasie gewürzte überzeugende Rhetorik für die Verkündigung verfügt und zugewandt, aktiv und empathisch zuhören kann und offen auf alle Gemeindeglieder zugeht.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. März 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird

### die Pfarrstelle Lamsheim

zur Besetzung durch Gemeindegewahl

Die Pfarrstelle Lamsheim im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 2.358 Gemeindeglieder. Predigtstätte ist in Lamsheim. Die Predigtstätte im Seniorenheim Lamundisstift (zweimal monatlich) wird zur Zeit durch eine Pfarrerin zur Dienstleistung im Dekanat bedient.

Als Gebäudebestand unterhält die Kirchengemeinde eine Kirche, ein Gemeindehaus mit Kindertagesstätte, ein Pfarrhaus (generalsaniert 2019) sowie ein vermietetes Wohnhaus. Zwei weitere Kindertagesstätten befinden sich im Erbbaurecht bzw. Eigentum der Ortsgemeinde Lamsheim.

Drei Kindertagesstätten, die insgesamt elf Gruppen mit unterschiedlichen Strukturen umfassen, stehen in der Trägerschaft der Kirchengemeinde.

Neben dem Presbyterium arbeiten die Ausschüsse (Bauausschuss und Finanzausschuss) selbstverantwortlich und entlasten dadurch die geschäftsführende Pfarrperson.

Die Kirchengemeinde pflegt eine gute ökumenische Nachbarschaft. Ein regelmäßig erscheinender ökumenischer Gemeindebrief unterstützt diese Aktivität. Durch engagierte ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besteht ein vielfältiges Gemeindeleben (Frauenkreise, Kirchenchor, Kindergottesdienst, Jugendarbeit durch christliche Pfadfinder, Kirchencafé und Gemeindefest).

In Lamsheim gibt es eine herzliche und ausgeprägte Vereinskultur. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und politischen Gremien ist auf allen Ebenen sehr gut.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Lamsheim.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. März 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

\*

Ausgeschrieben wird

### die Pfarrstelle St. Julian - Gumbweiler

zur Besetzung durch Gemeindegewahl

Die Pfarrstelle St. Julian - Gumbweiler im Kirchenbezirk Kusel umfasst 818 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind wöchentlich abwechselnd die Kirche in St. Julian und die Kirche in Gumbweiler, einmal monatlich die Valentinskapelle in Glanbrücken, alle zwei Monate im Dorfgemeinschaftshaus in Eschenau. Zu besonderen Anlässen werden auch in Obereisenbach Gottesdienste gefeiert.

Die Kirche in St. Julian (2019 innen saniert und renoviert), das Pfarrhaus (seit 2015 vermietet) und das Gemeindehaus (mit Pfarrbüro) liegen rund um den Kirchhof in unmittelbarer Nähe zueinander. Die Kirche in Gumbweiler erhielt 2020 einen neuen Innen- und Außenanstrich. Die Kirchengemeinde wird bei der Unterhaltung ihrer Gebäude von einem Kirchenbauverein unterstützt.

Treffen des Besuchsdienst-, Bibelgesprächs- und Seniorenkreises „Generationencafé“, eines Tanzkreises für meditative, sakrale und folkloristische Tänze, eines Vorbereitungskreises „Weltgebetstag“ und eines Kindergottesdienstteams finden regelmäßig statt.

Das Pfarramt St. Julian - Gumbweiler bildet zusammen mit den Pfarrämtern Altenglan und Ulmet eine Regionalgruppe, die gegenseitige Vertretung im Urlaubs- und Krankenfall, gemeinsame Gottesdienste an Buß- und Bettag, das Bildungsangebot „Stammtisch Kirche“ sowie Kanzeltausch vereinbart haben. Die Konfirmandenarbeit wird in Kooperation mit dem Pfarramt Ulmet durchgeführt.

Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit dem Pfarramt Offenbach der Rheinischen Landeskirche, die regelmäßige Gottesdienste sowohl nach pfälzischer als auch nach rheinischer Ordnung in der Valentinskapelle beinhaltet.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Kommune, der kommunalen Kindertagesstätte und der Grundschule in St. Julian. Mehrmals im Jahr werden zu verschiedenen Anlässen gemeinsam Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine teamorientierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrstelleninhaberin / dem neuen Pfarrstelleninhaber und ist offen für neue, zukunftsweisende Ideen und Projekte.

Von der derzeitigen Stelleninhaberin wird ein Zusatzauftrag auf Dekanats Ebene wahrgenommen.

Im Rahmen des Pfarrstellenbudgets kann es in den nächsten Jahren zu einer Veränderung des Pfarrstellenzuschnitts kommen.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 5. März 2021** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

## Stellenausschreibungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Referat reformierte Theologie/

#### Generalsekretär\*in (m/w/d) Reformierter Bund

Im Kirchenamt der EKD / Amtsbereich der UEK ist zum 1. Mai 2021, zunächst befristet für sechs Jahre, das Referat für reformierte Theologie in Vollzeit in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zu besetzen.

Die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und der Reformierte Bund in der EKD e.V. (RB) haben – einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken – vertraglich vereinbart, als Dienstleister und Sachwalter des reformierten Bekenntnisses unter dem Dach der EKD zusammenzuwirken. Die UEK hat deshalb in ihrem Amtsbereich ein Referat für reformierte Theologie eingerichtet.

#### Aufgabenschwerpunkte

- Sie nehmen die Aufgaben des Referates für reformierte Theologie in Abstimmung mit den theologischen Referaten des Amtsbereichs und eingebunden in die Organisationsstruktur des Kirchenamtes wahr. Über das Referat werden Aspekte der reformierten Theologie in die Arbeit des Kirchenamtes eingebracht.
- Zu Ihren Aufgaben gehören die Leitung der Geschäftsstelle und die Geschäftsführung des RB als Generalsekretär\*in sowie - in Zusammenarbeit mit dem Moderamen des RB – dessen inhaltliche Arbeit.

#### Ihr Profil

- Sie befinden sich in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Gliedkirchen der EKD, aus dem heraus eine Beurlaubung für den Dienst bei der EKD erfolgen kann.
- Sie verorten sich in der evangelisch-reformierten Tradition, sind in der Lage und bereit, auch unierte Positionen im Sinne konfessionssensibler evangelischer Gemeinsamkeit zu vertreten, und verfügen über vertiefte Kenntnisse in gesamtevangelischer Liturgik.
- Sie zeigen Eigeninitiative, Teamfähigkeit und Organisationstalent sowie Interesse für Verwaltungsaufgaben und -abläufe.
- Sie sind flexibel im Hinblick auf künftig mögliche Veränderungen des Aufgabenzuschnitts im Amtsbereich der UEK.
- Sie sind zu Dienstreisen im In- und Ausland bereit.
- Sie verfügen über gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

#### Wir bieten

- ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für zunächst sechs Jahre. Eine befristete Verlängerung ist gegebenenfalls möglich. Über die landeskirchliche Besoldung hinaus wird – bei Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen – eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Besoldungsgruppe A 15 BVG-EKD gezahlt;
- ein interessantes, vielseitiges und herausforderndes Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit;
- ein hohes Maß selbstständiger Aufgabenerledigung in Zusammenarbeit mit einem kreativen und kommunikativen Team;
- ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld mit flexiblen Arbeitszeiten und Arbeitszeitmodellen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Tätigkeitsfeldern des höheren Dienstes weiter zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns insbesondere über die Bewerbung von Frauen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Moderatorin des Reformierten Bundes,

Pfarrerin Kathrin Oxen  
 oxen@gedaechtniskirche-berlin.de  
 Tel. 0151 58758365,

und – für die UEK –

Herr Oberkirchenrat Dr. Martin Evang  
 Martin.Evang@ekd.de  
 Tel. 0171 1188786,

gern zur Verfügung.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte per E-Mail bis zum 15. Februar 2021 an die

Evangelische Kirche in Deutschland  
 Personalreferat  
 Herrenhäuser Straße 12  
 30419 Hannover  
 Bewerbungen@ekd.de



## **Dienstnachrichten**





---

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,  
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat  
Bezugspreis jährlich 20,-- €